

75. Findet die Vorschrift des § 945 ZPO. auf die nach § 351 der Reichs-Abgabenordnung vom 13. Dezember 1919 angeordneten und vollzogenen Steuerarreste unmittelbar oder sinngemäß Anwendung?

III. Zivilsenat. Urt. v. 6. November 1923 i. S. S. (R.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 344/23.

I. Landgericht Kassel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der seinen Wohnsitz in C. hatte, betrieb in D. eine Fabrik. C. ist ein eigenes Finanzamt, während D. zum Finanzamt G. gehört. Am 13. August 1920 erließ das Finanzamt in G. zur Sicherung von Steueransprüchen aus dem Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 gegen den Kläger einen Arrestbefehl, der 2 Tage später in D. vollzogen wurde. Es ergingen dann noch verschiedene andere Arrestbeschlüsse der Finanzämter in G. und C., von denen jedoch nur noch einer des Finanzamtes in C. in der Privatwohnung des Klägers vollzogen wurde.

Am 8. Oktober 1920 wurde über das Vermögen des Klägers der Konkurs eröffnet, der jetzt noch nicht beendet ist. Wegen der dadurch herbeigeführten Veränderung der Umstände wurden die Arrestbeschlüsse auf die Beschwerde des Klägers wieder aufgehoben. Der Kläger behauptete nun, sie seien zu Unrecht erlassen und in gesetzeswidriger Weise vollzogen worden; mehrere Beamte der beiden Finanzämter hätten vorsätzlich oder fahrlässig ihre Amtspflicht verletzt und dadurch die Konkursöffnung und die Vernichtung seiner wirtschaftlichen Stellung herbeigeführt. Er machte daher das Reich für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich. Seine Klage wurde aber in beiden Rechtszügen abgewiesen und seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Nach dem Vortrage des Klägers ist die Vollziehung des G.'er Arrestbefehls vom 13. August 1920, welche die Schließung seiner Fabrik zur Folge hatte, die erste und wesentlichste Ursache des Konkurses und seines Vermögensverfalles gewesen. Dieser Arrest war lebighlich zur Sicherung von Steueransprüchen aus dem Gesetze über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 angeordnet. Die Höhe der Steuerforderung war in dem Beschlusse nicht angegeben, doch war dem Kläger nachgelassen, gegen Hinterlegung von 500 000 M die Aufhebung des Arrestes zu erlangen. Daraus ist zu schließen, daß das Finanzamt damals die Steuerforderung des Reiches auf etwa $\frac{1}{2}$ Million Mark schätzte. Tatsächlich bestand eine solche Forderung nicht. Denn der Kläger ist durch Urteil des Finanzgerichts vom 5. Dezember 1922 von der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs völlig freigestellt worden. Die Anordnung und Vollziehung des Arrestes vom 13. August 1920 waren demnach mangels einer zu sichernden Forderung objektiv unberechtigt. Aus diesem Sachverhalte sucht die Revision mit Hilfe des § 945 BPD. oder des ihm innewohnenden Rechtsgebantens eine von einem Verschulden der Finanzbeamten unabhängige Haftung des Reiches herzuleiten. Ihren Erwägungen kann indessen nicht beigetreten werden.

Unrichtig ist zunächst die Annahme der Revision, daß § 351 Abs. 2 der Reichs-Abgabenordnung ausdrücklich auf § 945 BPD. Bezug nehme. Mit dem Satze: „Die Vollstreckungsbehörde vollzieht den Arrest nach den §§ 930 ff. BPD. unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts“ hat § 351 RAO. naturgemäß nur die von der Vollziehung eines dinglichen Arrestes handelnden Bestimmungen der BPD. d. h. deren §§ 930—932 und die für die Vollziehung in Betracht kommenden Vorschriften des fünften Abschnittes der RAO. im Auge. Denn schon § 933 BPD. hat inhaltlich mit § 351 RAO. nichts zu tun. Der in ihm behandelte Personalarrest

wird für das Steuerrecht nämlich nicht in § 351, sondern in § 352 R.A.D. geregelt, der denn auch hinsichtlich der Vollziehung auf § 933 Z.P.D. verweist. Dasjenige aber, was § 934 Z.P.D. über die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes bestimmt, ergibt sich zwanglos bereits aus § 351 Abs. 1 R.A.D., so daß sich seine Erwähnung in Abs. 2 erübrigte. Die §§ 935—944 Z.P.D. beziehen sich auf einstweilige Verfügungen, über welche die R.A.D. überhaupt keine Bestimmungen getroffen hat, die ihr somit völlig fremd sind. Der Gesetzgeber hat also in § 351 R.A.D. auf die §§ 933—944 Z.P.D. zweifellos nicht verweisen wollen und nicht vermiesen. Bei dieser Sachlage erscheint es schon sprachlich ausgeschlossen, daß der ihnen nachfolgende § 945 Z.P.D. unter die in dem § 351 R.A.D. angezogenen §§ 930 fig. Z.P.D. fällt. Er enthält aber auch sachlich keine Verfahrensvorschrift über den Arrestvollzug, sondern eine materiellrechtliche Bestimmung über die Haftung des Arrestgläubigers für Schäden, welche sich aus der Vollziehung eines zu Unrecht erwirkten Arrestes für den Schuldner ergeben. Mit dieser Frage beschäftigt sich aber § 351 R.A.D. überhaupt nicht. Er will vielmehr nur die Art und Weise der Vollziehung eines Steuerarrestes und den Umfang der Vollziehungsmaßnahmen klarstellen und verweist deshalb nur auf die für diesen Zweck in Betracht kommenden Vorschriften der Z.P.D.

Damit ist aber noch nicht entschieden, ob § 945 Z.P.D. auch ohne Erwähnung im § 351 R.A.D. nicht doch, sei es unmittelbar, sei es funngemäß, bei Steuerarresten Platz greife. Der Reichsfinanzhof weist in dem Gutachten vom 12. Juli 1922 (Entsch. Bb. 10 S. 34 fig.), in welchem er darlegt, daß und weshalb die im § 351 R.A.D. nicht angezogenen Absätze 2 und 3 des § 929 Z.P.D. auch für Steuerarreste Geltung haben, darauf hin, daß das in der R.A.D. nur äußerst dürftig geregelte Arrestverfahren im wesentlichen dem Arrestverfahren der Z.P.D. nachgebildet ist. Zur Anschluß hieran stellt er den allgemeinen Grundsatz auf, daß es da, wo die R.A.D. Zweifel lasse, nicht nur angängig, sondern auch geboten sei, auf die in der Z.P.D. getroffene Regelung zurückzugreifen und insbesondere auch ihre auf den Schutz des Arrestschuldners abzielenden Bestimmungen auf den Arrest der R.A.D. zu übertragen, es sei denn, daß aus der R.A.D. selbst etwas gegenteiliges zu entnehmen sei. Soweit der Reichsfinanzhof dabei Verfahrensvorschriften im Auge hat, tritt der Senat seinen Erwägungen bei. Sie vermögen jedoch, weil § 945 Z.P.D., wie schon betont, eine materiellrechtliche Norm enthält, deren Anwendung auf den Steuerarrest nicht zu rechtfertigen, und das um so weniger, als diese Norm einen Teil des bürgerlichen Rechtes bildet, während die Folgen der ungerechtfertigten Anordnung und Vollziehung eines Steuerarrestes lediglich nach öffentlichem Rechte zu beurteilen sind.

Dem § 945 BPD. liegt nun, wie auch dem § 302 Abs. 4 und dem § 717 Abs. 2 BPD. der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, daß die Vollstreckung aus einem noch nicht endgültigen Vollstreckungstitel auf Gefahr des Gläubigers erfolge. Ob und wie weit der gleiche Rechtsgedanke dem öffentlichen Rechte angehört, bedarf hier keiner grundsätzlichen Entscheidung. Innerhalb des Rechtes der RAd. ist für seine Anwendung jedenfalls kein Raum. Die Revision vertritt allerdings die entgegengesetzte Auffassung. Sie behauptet unter Berufung auf Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht §§ 53 und 54, daß nach einem öffentlich-rechtlichen Gewohnheitsrechtsfakt der Staat für jede in Ausübung eines Hoheitsrechtes erfolgende Verletzung von Privatinteressen unbedingt haftbar sei. Ein solcher Rechtsfakt besteht indessen nicht, ist auch vom Reichsgericht niemals zur Grundlage seiner Entscheidungen gemacht worden, namentlich auch da nicht, wo es in Anlehnung an die Enteignungsgrundsätze eine Entschädigungspflicht des Staates bei enteignungsähnlichen Eingriffen in wohlverworbene Rechte von Privatpersonen anerkannt hat (vgl. z. B. RGZ. Bd. 41 S. 142 und 191, Bd. 54 S. 260). Gerade wegen des Fehlens eines Rechtsfaktes, wie ihn die Revision für sich in Anspruch nimmt, hat die Gesetzgebung eingegriffen und aus Billigkeitsrücksichten den Staat in zahlreichen Fällen, in denen er aus hoheitsrechtlichen Gründen mit den Privatreehten einzelner Staatsbürger in Widerspruch gerät, für ersatzpflichtig erklärt. Solche Bestimmungen sind z. B. im Kriegsteilungsgesetz vom 13. Juni 1873, in § 34 des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871 und in § 66 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 enthalten. Aus diesen Sondergesetzen ist jedoch schon deshalb zugunsten des Klägers nichts zu folgern, weil sie sämtlich Entschädigungen für an sich berechnigte, von ihnen ausdrücklich zugelassene Eingriffe vorsehen, während im vorliegenden Falle eine objektiv ungerechtfertigte, der gesetzlichen Grundlage entbehrende Verwaltungsmaßregel in Frage steht. Für einen Fehlgriff aber, den seine Beamten bei Ausübung von Hoheitsrechten begehen, will das Reich, wie aus Art. 131 RBerf. zweifelsfrei erhellt, nur dann haften, wenn er zugleich die schuldhafte Außerachtlassung einer ihnen dem Verletzten gegenüber obliegenden Amtspflicht enthält, es sei denn, daß einzelne Gesetze, wie beispielsweise das Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 und das Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904, eine gegenteilige Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen. Das letztere trifft aber bei § 351 RAd., wie sich aus seiner Entstehungsgeschichte ergibt, nicht zu.

Durch ihn ist in Steuerfällen die wirtschaftlich tief einschneidende und für den Schuldner sehr gefährliche Anordnung eines Arrestes dem

ordentlichen Richter entzogen und Verwaltungsbehörden übertragen. Diese Regelung fand in der Kommission zur Beratung des Entwurfs der R.V.D. jedoch nicht allgemeine Billigung. Es wurde deshalb dort, um die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Steuerarreste wieder herzustellen, der Antrag eingebracht, an Stelle der §§ 349, 350 des Entwurfs (§§ 351, 352 des Gesetzes) zu setzen: „Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren beitreibar sind, ist das Arrestverfahren nach Maßgabe der Z.P.D. zu beantragen“. Der Antrag wurde aber auf Widerspruch der Regierung schließlich abgelehnt. Um den Bedenken der Antragsteller wenigstens bis zu einem gewissen Grade abzuhelfen, wurde die Anordnung des Arrestes nicht, wie der Entwurf vorsah, der Vollstreckungsbehörde, sondern dem Finanzamt übertragen und ein Rechtsmittelzug geschaffen, der es gestattete, zur Nachprüfung der Anordnung wenigstens in rechtlicher Beziehung den Reichsfinanzhof anzurufen (vgl. Druckf. der verfassunggebenden Nationalversammlung Nr. 1460 S. 44). Wenn der Gesetzgeber daher in vollem Bewußtsein von der wirtschaftlichen Tragweite der den Finanzämtern eingeräumten Machtbefugnisse und in Kenntnis der gegen die Ausschaltung der ordentlichen Gerichte sprechenden Bedenken es bei dieser Belief und unter diesen Umständen auch von einer Verweisung auf § 945 Z.P.D. oder der Einfügung einer ähnlichen Bestimmung in die R.V.D. ab sah, so brachte er damit unzweideutig zum Ausdruck, daß das Reich für Mißgriffe der einen Arrest anordnenden und seine Vollziehung veranlassenden Beamten nicht über den Rahmen des Art. 131 K.Versf. hinaus haften sollte. Eine entgegengesetzte Stellungnahme des Gesetzgebers, d. h. die Gefahr, auch bei der gewissenhaftesten Prüfung der Sachlage durch die Finanzbeamten schadensersatzpflichtig gemacht zu werden, würde dem Reiche, das bei Anordnung und Vollziehung eines Steuerarrestes nicht wie ein Privatgläubiger in eigenem geldlichen Interesse handelt, sondern als Träger von Hoheitsrechten im Interesse der Allgemeinheit einer Steuerhinterziehung oder Steuerflucht nach Möglichkeit vorzubeugen sucht, die Erfüllung dieser rein öffentlichrechtlichen Aufgabe wesentlich erschweren.

Es kommt daher lediglich darauf an, ob den Finanz- oder anderen Reichsbeamten ein für den Vermögensschaden des Klägers ursächliches Verschulden zur Last fällt. (Das wird verneint. . . .)